

FAQ

Kurzparkzone Perchtoldsdorf Nord

- (1) Wo/Wie kann ich um eine digitale Parkerlaubnis ansuchen?
- (2) Wie sieht das „Parkpickerl“ aus?
- (3) Wer bekommt auf Antrag ein „Parkpickerl“?
- (4) Wieviel kostet die Ausnahmegenehmigung?
- (5) Dürfen Besucher_innen in der Kurzparkzone parken?
- (6) Ich habe ein neues Kennzeichen – was muss ich tun?
- (7) Wieso wurden genau diese Straßenzüge / Bereiche gewählt?
- (8) Ich habe bereits eine Ausnahmegenehmigung im Sonnbergviertel. Was bedeutet die neue Verordnung für mich?
- (9) Warum können nicht alle Perchtoldsdorferinnen und Perchtoldsdorfer eine Ausnahmegenehmigung erhalten?
- (10) Wer kontrolliert die Straßenzüge?
- (11) Warum muss eine private Sicherheitsfirma beauftragt werden?
- (12) Wird die Kurzparkzone bleiben?
- (13) Wie lange gilt eine Ausnahmegenehmigung?
- (14) Warum wird die Kurzparkzone verordnet?
- (15) Warum hat man nicht abgewartet, ob eine Kurzparkzone wirklich notwendig ist?
- (16) Gilt die Kurzparkzone auch für einspurige Fahrzeuge?
- (17) Warum wird die Kurzparkzone bis 22 Uhr verordnet?
- (18) Warum wird ein Betrag von € 24,10 eingehoben?
- (19) Ich wohne in einer Straße, wo ich davon überzeugt bin, dass es keine „Parkflüchtlinge“ geben wird. Was kann ich tun?
- (20) Ich fahre regelmäßig mit einem Carsharing Auto, das jedes Mal ein anderes Kennzeichen hat. Wie kann ich in meinem Gebiet parken?
- (21) Ich wohne in Perchtoldsdorf und habe vor meiner Haustür die Wiener Grenze. Wie sieht die Situation bei mir aus?
- (22) Warum wurde keine kostenpflichtige Kurzparkzone errichtet?
- (23) Welche Ausnahmen gibt es in der gebührenfreien Kurzparkzone?

(1) Wo/Wie kann ich um eine digitale Parkerlaubnis ansuchen?

- Digital www.perchtoldsdorf.at/Kurzparkzone
- Analog Marktgemeinde Perchtoldsdorf
bauen::mobilität
Marktplatz 11
2380 Perchtoldsdorf

(2) Wie sieht das „Parkpickerl“ aus?

Das „Parkpickerl“ kommt nicht wie bekannt mit Klebeetikette oder Karte für die Windschutzscheibe. Die sogenannte „digitale Parkerlaubnis“ gilt für ein bestimmtes Kfz-Kennzeichen. Dies gilt auch für Fahrzeuge mit Wechsel-Kennzeichen. Das Überwachungsorgan prüft anhand des Kfz-Kennzeichens, ob dazu eine gültige Ausnahmegenehmigung besteht. Der begleitende Bescheid zur „digitalen Parkerlaubnis“ dient als Nachweis der verwaltungsbehördlichen Erledigung und enthält gleichzeitig eine Zahlungsinformation. Bitte bewahren Sie Ihren Bescheid gut auf!

(3) Wer bekommt auf Antrag ein „Parkpickerl“?

- ✓ **Bewohner:innen** ab dem vollendeten 17. Lebensjahr mit **Wohnsitz** innerhalb der Gebietsabgrenzung, die die Voraussetzung des § 45 Abs. 4 StVO erfüllen.
- ✓ **Betriebe**, mit einem Betriebsstandort innerhalb der Gebietsabgrenzung, die die Voraussetzung des § 45 Abs. 4a StVO erfüllen.
- ✓ **Personen**, die innerhalb der Gebietsabgrenzung **ständig tätig sind** oder Tätigkeiten außerhalb des Betriebsstandortes – z.B. „fahrende Werkstätten“ innerhalb der Gebietsabgrenzung zu erbringen haben und die Voraussetzung des § 45 Abs. 4a StVO- erfüllen.

§ 45 Abs. 4 StVO

Eine Bewilligung kann für die in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren erteilt werden, wenn der Antragsteller in dem gemäß dieser Verordnung umschriebenen Gebiet wohnt und dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat und ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken und

1. Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeugs ist, oder
2. nachweist, dass ihm ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird.

§ 45 Abs. 4a StVO

Eine Bewilligung kann für die in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren im notwendigen zeitlichen Ausmaß erteilt werden, wenn der Antragsteller zu dem in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a Z 2 umschriebenen Personenkreis gehört und

1. Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeugs ist, oder nachweislich ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug beruflich benützt, und
2. entweder die Tätigkeit des Antragstellers ohne Bewilligung erheblich erschwert oder unmöglich wäre, oder die Erteilung der Bewilligung im Interesse der Nahversorgung liegt.

§ 43 Abs. 2a StVO

- Z1. Um Erschwernisse für die Wohnbevölkerung auszugleichen, die durch Verkehrsbeschränkungen hervorgerufen werden, kann die Behörde durch Verordnung Gebiete bestimmen, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in - in der Verordnung zu bezeichnenden - nahegelegenen Kurzparkzonen mit Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg gemäß § 45 Abs. 4 beantragen können.
- Z2. Wenn es in den nach Z 1 bestimmten Gebieten auf Grund der örtlichen Gegebenheiten möglich ist und eine Notwendigkeit dafür besteht, hat die Behörde durch Verordnung zu bestimmen, dass auch Angehörige bestimmter Personenkreise, die in diesen Gebieten ständig tätig sind, die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in den in der Verordnung nach Z 1 bezeichneten nahegelegenen Kurzparkzonen mit Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg gemäß [§ 45 Abs. 4a](#) beantragen können.

(4) Wieviel kostet die Ausnahmegenehmigung?

Das „Parkpickerl“ selbst kostet nichts. Für die Ausfertigung des begleitenden Bescheides fallen allerdings folgende Abgaben an:

14,30 € Bundesabgabe

gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957, i.d.g.F.

9,80 € Verwaltungsabgabe

gemäß A TP 1 NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif 2022, LGBl. 3800-7, i.d.g.F.

24,10 € Gesamt

Der zugesendete Bescheid dient gleichzeitig als Rechnung – die Zahlungsinformation (IBAN und Verwendungszweck) befindet sich im Bescheid.

(5) Dürfen Besucher_innen in der Kurzparkzone parken?

Besucher_innen dürfen ihr Kfz innerhalb der Kurzparkzone für maximal 3 Stunden abstellen. Die Ankunftszeit ist mittels Parkscheibe (Parkuhr), die gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe gelegt werden muss, nachzuweisen. Beim Einstellen der Ankunftszeit darf auf die nächste volle Viertelstunde aufgerundet werden (z.B. Ankunft 10:07 Uhr → Parkscheibe: 10:15 Uhr).

(6) Ich habe ein neues Kennzeichen – was muss ich tun?

Sobald ein Bestandteil des Bescheides (z.B. Kennzeichen) geändert wird, ist durch die Verwaltung ein neuer Bescheid auszustellen. Dabei fällt die Verwaltungsabgabe von 24,10 € erneut an.

(7) Wieso wurden genau diese Straßenzüge / Bereiche gewählt?

Die betroffenen Straßenzüge befinden sich circa 350m ab der Wiener Stadtgrenze ortseinwärts (bis zum nächsten Kreuzungspunkt). Der Mobilitätsausschuss hat die ca. 350m auf Anraten unserer Verkehrsplaner empfohlen, da diese Distanz erfahrungsgemäß weit genug ist, um das Parken in Perchtoldsdorf für Pendler_innen unattraktiv zu machen.

(8) Ich habe bereits eine Ausnahmegenehmigung im Sonnbergviertel. Was bedeutet die neue Verordnung für mich?

Die bereits ausgestellten Anrainergenehmigungen behalten natürlich Ihre Gültigkeit und sind nicht noch einmal zu bezahlen.

Ihr Kennzeichen wird von uns digital nacherfasst. Zusätzlich können Sie gerne die bereits bestehende Genehmigung in das Fahrzeug legen.

(9) Warum können nicht alle Perchtoldsdorferinnen und Perchtoldsdorfer eine Ausnahmegenehmigung erhalten?

Dafür müsste für ganz Perchtoldsdorf eine Kurzparkzone verordnet werden.

Ausnahmebewilligungen sind gem. § 43 Abs 2a iVm § 45 Abs 4 und 4a StVO nur für Bewohner oder ständig in dem Gebiet tätige Personenkreise möglich. Daher können auch keine Gästekarten ausgestellt werden.

(10) Wer kontrolliert die Straßenzüge?

Die Kontrolle erfolgt durch die Firma Securop, die von der Marktgemeinde Perchtoldsdorf beauftragt und bezahlt wird.

(11) Warum muss eine private Sicherheitsfirma beauftragt werden?

Prinzipiell kontrolliert in gebührenfreien Kurzparkzonen die Polizei. Die personellen Ressourcen der Polizei erlauben keine engmaschige Kontrolle, die gerade in dieser Zone von Bedeutung ist.

(12) Wird die Kurzparkzone bleiben?

Es wird nach einem Jahr – in Form von Fragebögen und Rückmeldungen von diversen Behörden und Anrainerinnen und Anrainern – eine Evaluierung stattfinden und danach entschieden, ob die Kurzparkzone nach 2 Jahren verlängert wird.

(13) Wie lange gilt eine Ausnahmegenehmigung?

2 Jahre ab dem Datum der Ausstellung bzw. Beginn der Verordnung

(14) Warum wird die Kurparkzone verordnet?

Zum Schutz der Anrainerinnen und Anrainer, da zu befürchten ist, dass auf Grund des flächendeckenden Parkpickerl in Wien auf die Parkmöglichkeiten in Perchtoldsdorf ausgewichen wird.

(15) Warum hat man nicht abgewartet, ob eine Kurzparkzone wirklich notwendig ist?

Die Maßnahmen bedürfen einer gewissen Zeit an Vorbereitung (Erhebung, Ankauf von Schilder, Erstellung der Verordnung,) Nichts zu machen, war für uns keine Option.

(16) Gilt die Kurzparkzone auch für einspurige Fahrzeuge?

Nein

(17) Warum wird die Kurzparkzone bis 22 Uhr verordnet?

Die Zeiten wurden an die Wiener Zeiten angepasst.

(18) Warum wird ein Betrag von € 24,10 eingehoben?

Das ist die gesetzlich vorgesehene Verwaltungsgebühr (Siehe Frage 4). Sollte sich jemand diese Gebühr nicht leisten können, kann im Einzelfall um eine Subvention angesucht werden.

(19) Ich wohne in einer Straße, wo ich davon überzeugt bin, dass es keine „Parkflüchtlinge“ geben wird. Was kann ich tun?

Die Regelung 350 Meter Richtung Ortskern entlang der Ketzergasse wurde von den Verkehrsexperten empfohlen. Erfahrungsgemäß nimmt man nicht mehr als 350 m in Kauf um zu seinem Fahrzeug zu gelangen. Änderungswünsche, die aus der Bevölkerung kommen (kompletter Straßenzug), werden gerne geprüft.

(20) Ich fahre regelmäßig mit einem Carsharing Auto, das jedes Mal ein anderes Kennzeichen hat. Wie kann ich in meinem Gebiet parken?

In diesem Fall kann zurzeit nur mit einer Parkuhr geparkt werden. Der Carsharingbetreiber kann für seine Fahrzeuge um eine Ausnahmegenehmigung ansuchen, wenn er auf Grund seiner Unterlagen feststellt, dass seine Fahrzeuge regelmäßig im Gebiet der Kurzparkzone stehen.

(21) Ich wohne in Perchtoldsdorf und habe vor meiner Haustür die Wiener Grenze. Wie sieht die Situation bei mir aus?

Eine Verordnung, die auch Ausnahmegenehmigungen vorsieht, kann nur von der dafür zuständigen Behörde ausgestellt werden. Daher kann seitens der Marktgemeinde Perchtoldsdorf keine Ausnahmegenehmigung für die Stadt Wien ausgestellt werden und umgekehrt. Wir werden seitens der Marktgemeinde Perchtoldsdorf Gespräche bezgl. des Grenzverlaufes führen.

(22) Warum wurde keine kostenpflichtige Kurzparkzone errichtet?

Die Kurzparkzone wird nach einem Jahr evaluiert. Sollte sich herausstellen, dass alle Parameter passen (Zeiten, Anzahl der Ausnahmegenehmigungen, angeführten Straßen, ...) wird es diesbezügliche Überlegungen geben. Dazu sind dann allerdings auch technische Voraussetzungen zu schaffen, die im Budget bedeckt werden müssen (Errichtung von Parkautomaten).

(23) Welche Ausnahmen gibt es in der gebührenfreien Kurzparkzone?

Menschen mit Behinderung, die einen Ausweis nach § 29b StVO besitzen und ein Fahrzeug selbst lenken, dürfen **in Kurzparkzonen zeitlich unbeschränkt** parken. Auf jeden Fall ist das Auto dementsprechend zu **kennzeichnen** (Ausweis hinter der Windschutzscheibe). Dasselbe gilt auch, wenn die Inhaberin/der Inhaber des Ausweises nur als Beifahrerin/Beifahrer mitfährt. Allerdings darf in diesem Fall nur solange geparkt werden, wie die Ausweisinhaberin/der Ausweisinhaber "befördert" wird – z.B. also, bis er von einem Arztbesuch wieder zurückkommt.

,